



2013 bis 2018

# Arbeits- übereinkommen

Ergänzung zum  
Arbeitsübereinkom-  
men vom Juni 2013



LAND  
SALZBURG



## Ergänzung zum Arbeitsübereinkommen vom Juni 2013

3

1. Die Landesparteien von ÖVP und Grünen kommen überein, die Koalition mit dem Team Stronach Salzburg (TSS) mit sofortiger Wirkung zu beenden.
2. Die Landesparteien von ÖVP und Grünen setzen die Koalition unter Beitritt des parteifreien Landesrats Hans Mayr fort.
3. Basis für die weitere Zusammenarbeit ist das Arbeitsübereinkommen vom Juni 2013 mit Modifikationen zu Kapitel 22 gemäß Beilage.

Salzburg, am 14. Dezember 2015



Dr. Wilfried Haslauer (ÖVP)



Dr. Astrid Rössler (Grüne)



Hans Mayr (parteilos)



# 22. Zusammenarbeit

Die Koalitionsparteien bekennen sich mit der Unterzeichnung dieses Regierungsübereinkommens zu enger Kooperation, die Sachpolitik für das Land bewusst über parteipolitische Interessen stellt. Diese Zusammenarbeit baut auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung auf und wird von der Verantwortung für das Land und seine Bevölkerung getragen. Für sie gelten folgende partnerschaftliche Regeln:

## 1. Zur Arbeit der Landesregierung:

1.1 Für die Zusammenarbeit in der Landesregierung gibt es folgende Gremien, für die - soweit erforderlich - noch nähere Geschäftsordnungsregeln im Einvernehmen festgelegt werden:

### ■ Arbeitsausschuss

Die Vorberatung der Regierungsarbeit erfolgt im Arbeitsausschuss. Diesem Ausschuss gehören die Regierungsmitglieder, die Klubobleute, je ein/e Klubmitarbeiter/in und je ein/e Mitarbeiter/in pro Koalitionspartei sowie ein/e Mitarbeiter/in des parteifreien Landesrats Hans Mayr an. Die Sitzungen des Arbeitsausschusses finden alle zwei Wochen - in der Regel an einem Donnerstagsvormittag - statt.

### ■ Regierungssitzung

Die Regierungssitzung findet zumindest einmal im Monat, möglichst im Anschluss an einen Arbeitsausschuss statt. Teilnehmer/innen sind die Regierungsmitglieder sowie je ein Mitarbeiter pro Koalitionspartei sowie ein/e Mitarbeiter/in des parteifreien Landesrats Hans Mayr.

### ■ Regierungsausschuss

Zur Abstimmung von Sachthemen sowie zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten kann von jeder Koalitionspartei sowie vom parteifreien Landesrat Hans Mayr die Einberufung eines Regierungsausschusses verlangt werden. Dieser Ausschuss besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm bestimmten Regierungsmitglied und je einem von den anderen Koalitionsparteien zu nominierenden Regierungsmitglied sowie aus dem parteifreien Landesrat Hans Mayr. Bei Bedarf kann der Kreis der Teilnehmer/innen im Einvernehmen erweitert werden. Ziel der Befassung des Regierungsausschusses ist es, eine Einigung herbeizuführen. An diese sind alle Regierungsmitglieder gebunden.

### ■ Koalitionsausschuss

Der Koalitionsausschuss dient der Vertiefung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Besprechung der großen Linien der politischen Arbeit sowie gemeinsamer Vorhaben von grundlegender Bedeutung. Er soll das Vertrauen der Koalitionsparteien zueinander sowie die politische Zusammenarbeit und Abstimmung der Koalitionsparteien vertiefen. Darüber hinaus ist das Budget von der Regierung jeweils im Koalitionsausschuss (in diesem Fall unter Beiziehung von Expertinnen und Experten) zu erarbeiten. Der Koalitionsausschuss dient ferner der Klärung gravierender Meinungsverschiedenheiten der Koalitionsparteien. Mitglieder des Koalitionsausschusses sind die Regierungsmitglieder, die Klubobleute, Mitglieder des Landtagspräsidiums, sofern sie den Koalitionsparteien angehören, sowie je ein/e Mitarbeiter/in pro Koalitionspartei und je ein/e Klubmitarbeiter/in pro Koalitionspartei sowie ein/e Mitarbeiter/in

des parteifreien Landesrats Hans Mayr. Der Koalitionsausschuss ist bei Bedarf, zumindest aber einmal halbjährlich oder auf Verlangen einer anderen Koalitionspartei oder des parteifreien Landesrats Hans Mayr durch den Landeshauptmann einzuberufen.

## 1.2 Regeln der Zusammenarbeit innerhalb der Landesregierung:

Ergänzend zur Geschäftsordnung der Landesregierung gelten folgende Regeln der Zusammenarbeit:

- Den Vorsitz bei allen Sitzungen der vorgenannten Gremien führt der Landeshauptmann, im Fall seiner Verhinderung die/der erste Landeshauptmann-Stellvertreter/in und, wenn auch diese/r verhindert ist, die/der zweite Landeshauptmann-Stellvertreter/in.
- Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Landeshauptmann im Wege der Fachabteilung Präsidialangelegenheiten. Die Einladungsfrist entspricht jenen der Geschäftsordnung der Landesregierung (drei Tage und 20 Stunden zwischen Zustellung der Einladung und Beginn der Sitzung). Sie kann vom Landeshauptmann in wichtigen Fällen ausnahmsweise verkürzt werden. Anmeldungen zur Tagesordnung haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Einladungen zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgen können. Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Anmeldung bekannt zu geben und können nur aus besonderen Gründen ausnahmsweise nachgereicht werden.
- An den Sitzungen des Arbeitsausschusses und der Landesregierung nehmen der Landesamtsdirektor, der Leiter der Finanzabteilung, der/die Leiter/in des Legislativ- und Verfassungsdienstes und der/ die Leiter/in der Präsidialfachabteilung, teil. Über Einladung des Landeshauptmannes können Experten zu den Beratungen beigezogen werden. Vorschläge dafür können von den allen Koalitionspartnerinnen und -partnern sowie vom parteifreien Landesrat Hans Mayr eingebracht werden.
- Das Protokoll über die Sitzungen des Arbeitsausschusses und der Regierungssitzung wird von der Präsidialabteilung in Form eines Beschlussprotokolls geführt. In den Protokollen über die Sitzungen des Arbeitsausschusses sind zusätzlich die wesentlichen Positionen der Koalitionsparteien zusammenfassend festzuhalten. Eine darüber hinausgehende Protokollierung erfolgt nur soweit, als dies für die jeweiligen Beratungsgegenstände von einem Regierungsmitglied ausdrücklich verlangt wird.
- Diese Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und einem/einer weiteren Vertreter/in der anderen Koalitionspartei, vom parteifreien Landesrat Hans Mayr sowie vom/von der Schriftführer/in zu unterfertigen. Die unterfertigten Protokolle sind den Regierungsmitgliedern und über Arbeitsausschusssitzungen auch den Klubvorsitzenden zu übermitteln. Die Beschlussprotokolle der Regierungssitzungen sind öffentlich zu machen.
- Beschlüsse in der Landesregierung werden einstimmig in Regierungssitzungen oder im Umlaufweg gefasst. Stimmenthaltung ist möglich, sie gilt nicht als Gegenstimme und ist zu begründen. Kann keine Einstimmigkeit hergestellt werden, hat das Vorhaben zu unterbleiben. Konflikte, die in den vorgenannten Gremien nicht gelöst werden können, fallen in die Lösungskompetenz der Parteivorsitzenden und des parteifreien Landesrats Hans Mayr.

### 1.3 Arbeitsteilung:

Die Umsetzung des Arbeitsübereinkommens wird von den Regierungsmitgliedern in ihrem jeweiligen Ressortbereich eigenverantwortlich wahrgenommen. Was Gegenstand der kollegialen Beschlussfassung der Landesregierung ist, ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Landesregierung und aus bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben.

### 1.4 Öffentlichkeitsarbeit:

Die Koalitionsparteien werden im Geist partnerschaftlicher Zusammenarbeit in den vorgenannten Gremien gefasste Beschlüsse auch gemeinsam der Öffentlichkeit mitteilen.

Für die Berufung zum/zur Berichterstatter/in ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Funktion bei Vorlagen und Berichten der Landesregierung, Berichten der Rechnungshöfe sowie Berichten der Volksanwaltschaft jener Landtagspartei zukommt, in deren Ressortzuständigkeit dieser Gegenstand fällt. Für jene Gegenstände, die aus den Ressortbereichen des parteifreien Landesrats Hans Mayr stammen, wird der/die Berichterstatter/in einvernehmlich im Landtagsarbeitsausschuss festgelegt.

Die Absicht zur Stellung eines Antrags wird den anderen Koalitionspartnern unter gleichzeitiger Übermittlung des Antragstextes spätestens eine Woche vor der jeweiligen Landtagssitzung bekannt gegeben.

Wird eine Einigung über die Antragstellung erzielt, so werden die Koalitionspartner in allen zuständigen Gremien dem Antrag zustimmen und Abänderungs- oder Zusatzanträge nur mit Zustimmung der Koalitionsparteien stellen bzw. solchen Anträgen anderer Landtagsparteien beitreten.

Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip.

## 2. Arbeit im Landtag:

### 2.1 Landtagsarbeitsausschuss:

Die Koalitionsparteien richten für sich einen Landtagsarbeitsausschuss ein. Dieser besteht aus den jeweiligen Klubobleuten und je einer Klubmitarbeiterin bzw. einem Klubmitarbeiter. Dieser Ausschuss dient der Vorberatung der Verhandlungsgegenstände des Landtags und seiner Ausschüsse und damit der Besprechung und gegenseitigen Abstimmung insbesondere von Vorlagen und Berichten der Landesregierung, Anträgen von Mitgliedern des Landtags (einschließlich Misstrauensanträgen), Berichten des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft, Petitionen, Anträgen zur Aufhebung der Immunität und Anträgen in Angelegenheit der wirtschaftlichen Unvereinbarkeit, Berichten und Anträgen der Landtagsausschüsse sowie der Klärung von wesentlichen parlamentarischen Fragen.

### 2.2 Die Koalitionsparteien gehen davon aus, dass ihre Abgeordneten ihr Stimmverhalten im Sinne dieser Vereinbarung gleichlautend ausüben, insbesondere bei Beschlussfassungen

- zur Umsetzung von Regierungsbeschlüssen gemäß diesen, sowie
- über die anderen unter 2.1 angeführten Verhandlungsgegenstände, soweit sie nicht unter Punkt 2.3 (koalitionsfreie Räume) fallen.

### 2.3 Koalitionsfreie Räume sind unter der Voraussetzung, dass sie nicht dem Geist und Inhalt dieses Arbeitsübereinkommens widersprechen

- alle Anträge, wenn sie allgemeine gesellschaftspolitische Fragen betreffen;
  - alle Anträge, wenn sie Materien betreffen, die ausschließlich in den Kompetenzbereich des Bundes oder der EU fallen;
  - alle Anträge, die keine Auswirkungen auf Landesgesetze und/oder Verordnungen haben;
  - alle Anträge, die keine Mehrkosten für das Land verursachen;
  - Anfragen an die Landesregierung oder einzelne Regierungsmitglieder;
  - das Thema der aktuellen Stunde;
  - die Erklärung der Dringlichkeit für Anfragen oder Anträge;
  - die Beauftragung von Sonderprüfungen durch den Rechnungshof sowie durch den Landesrechnungshof, die über das einzelnen Landtagsklubs zukommende Recht auf Begehren einer Rechnungshofprüfung hinausgeht, sowie
  - die Einberufung eines SonderLandtags.
- Alle im koalitionsfreien Raum beabsichtigten Maßnahmen, Anträge und Anfragen werden von den Koalitionsparteien einander rechtzeitig, das heißt spätestens aber im Landtagsarbeitsausschuss mitgeteilt.

2.4 Für die Behandlung von Anträgen der Opposition gilt das vorstehend Festgelegte sinngemäß.

2.5 In allen Handlungen werden sich die Koalitionsparteien stets gemäß den Grundsätzen gegenseitigen Vertrauens und der Fairness verhalten.

### 3. Vertretungsregelung:

3.1 Ständige/r Vertreter/in des Landeshauptmannes gemäß Artikel 37 Abs. 2 L-VG 1999 und Art. 105 Abs. 1 dritter Satz B-VG ist der/die erste Landeshauptmann-Stellvertreter/in. Mit deren/dessen Zustimmung wird die Vertretung des Landeshauptmannes fallweise durch den/die zweite/n Landeshauptmann-Stellvertreter/in ausgeübt. Diese Regelung wird in der konstituierenden Sitzung der Landesregierung beschlossen.

3.2 Bei Repräsentationsveranstaltungen (inklusive Angelobungen), an denen der Landeshauptmann nicht teilnimmt, wird seine Vertretung in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

- a. durch die/den erste/n Landeshauptmann-Stellvertreter/in;
- b. durch die/den zweite/n Landeshauptmann-Stellvertreter/in;
- c. durch das ressortzuständige Regierungsmitglied;
- d. durch eine/n persönliche/n Vertreter/in des Landeshauptmannes aus dem Kreis der Mitglieder der Landesregierung oder des Landtagspräsidiums, wenn von den vorgenannten Regierungsmitgliedern niemand an der Veranstaltung teilnimmt;
- e. durch eine/n persönliche/n Vertreter/in des Landeshauptmannes aus dem Kreis der Mitglieder der Salzburger Landtags.



3.3 Die Vertretung einzelner Regierungsmitglieder (inklusive Landeshauptmann) in Ressortangelegenheiten wird von Fall zu Fall vom zuständigen Regierungsmitglied festgelegt. Die protokol­larische Stellung des Landtagspräsidenten und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin als Repräsentant/in des Landtags wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## 4. Personalentscheidungen:

4.1 Alle personellen Entscheidungen sind ausschließlich nach den Gesichtspunkten der fachlichen Eignung, sozialen Kompetenz, Gleichbehandlung der Geschlechter und Chancengleichheit zu treffen. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei darf dabei keinen Entscheidungsgrund darstellen.

4.2 Das Kollegium der Landesregierung entscheidet über

- die Beförderung und Pragmatisierung von Landesbediensteten,
- die Bestellung von Landesbediensteten auf leitende Dienstposten (Landesamtsdirektor/in, Landesamtsdirektor-Stellvertreter/in, Abteilungsleiter/innen, Fachabteilungsleiter/innen, Bezirkshauptleute),
- die Bestellung des/der Landtagsdirektors/ Landtagsdirektorin (bis zur Neu­regelung des Bestellvorgangs),
- die Festlegung der Haltung der Vertreter/innen des Landes in der General- bzw. Hauptversammlung bzw. im Aufsichtsrat bei der Bestellung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern bzw. Vorständen der SALK - Gemeinnützige Salzburger Landes­kliniken Betriebsgesellschaft m.b.H., der Salzburg AG, der Land Salzburg

Beteiligungen GmbH (sowie deren Tochtergesellschaften), der Salzburg Messe Beteiligungs-GmbH (und deren Tochtergesellschaften) und der Gemeinnützigen Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H.

- die Bewertung von Beamtinnen-/Beamtendienstposten sowie
- die Bestellung des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Landesverwaltungsgerichtes.

Unter Bestellung sind auch die Wiederbestellung sowie die Verlängerung in die bzw. den jeweiligen Funktionen zu verstehen. Dies gilt auch für allfällige Abberufungen.

4.3 Zwischen dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung und einem Regierungsmitglied der anderen Koalitionspartei sowie dem parteifreien Landesrat Hans Mayr ist im Übrigen das Einvernehmen herzustellen für

- die Ernennung bzw. Bestellung von Landesbediensteten zu Referatsleiterinnen/-leitern und Fachreferentinnen/-referenten des Amtes der Salzburger Landesregierung und zu Gruppenleiterinnen/-innen in den Bezirkshauptmannschaften;
- die Übertragung der Leitungsfunktion für das Landesabgabnamt, die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Salzburger Umwelthanwaltschaft; Unter Bestellung sind auch die Wiederbestellung und die Verlängerung in die bzw. den jeweiligen Funktionen zu verstehen. Dies gilt sinngemäß auch für die Übertragung der Leitungsfunktionen. Diese Regelungen gelten auch für Abberufungen.

Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die Landesregierung in kollegialer Beschlussfassung.

4.4 Für die Bestellung, Wiederbestellung, Verlängerung oder die allfällige Abberufung von Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern und/oder Vorständen von Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist und die nicht in 4.2. angeführt sind gilt: Die Festlegung der Haltung der Vertreter des Landes in einer General- bzw. Hauptversammlung einer derartigen Gesellschaft bedarf der Herstellung des Einvernehmens gemäß Pkt. 4.3. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die Landesregierung in kollegialer Beschlussfassung.

4.5 Mitglieder von Aufsichtsräten und Beiräten von Gesellschaften des Landes Salzburg, der Land Salzburg Beteiligungen GmbH (und deren Tochtergesellschaften), der Messe Beteiligungs GmbH (und deren Tochtergesellschaften) oder sonstiger Beteiligungsgesellschaften des Landes und in all jenen Fällen, in denen dem Land Salzburg Entsendungsrechte in Aufsichtsräte, Beiräte, Fondskommissionen etc. zusteht, werden vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen von den Koalitionsparteien nach deren Stärkeverhältnis nominiert und gemäß Pkt. 4.3 das Einvernehmen hergestellt. Auf die Ressortzuständigkeiten und auf die Mitwirkung des parteifreien Landesrats Hans Mayr ist dabei Bedacht zu nehmen. Für diese Mitglieder werden entsprechende fachliche Qualifikationen vorausgesetzt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die Regierung in kollegialer Beschlussfassung.

## 5. Regierungsfunktionen:

5.1 Die Koalitionsparteien vereinbaren folgende Besetzung der Regierungsfunktionen, und zwar

### 5.2

- ... als Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer (ÖVP),
- ... als erste Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Astrid Rössler (Grüne),
- ... als zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Christian Stöckl (ÖVP),
- ... als Landesräte bzw. Landesrätin Hans Mayr (parteilos), Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger (ÖVP), Mag. Martina Berthold, MBA (Grüne), Dr. Heinrich Schellhorn (Grüne).

5.3 Die Koalitionsparteien bekennen sich ferner zur Geschäftsordnung der Landesregierung gemäß der Anlage zu diesem Arbeitsübereinkommen.

5.4 Die Koalitionsparteien bekennen sich zu Dr. Brigitta Pallauf (ÖVP) als Präsidentin des Salzburger Landtags. Die Koalitionsparteien beabsichtigen nach Gesprächen mit den Oppositionsparteien, eine von diesen gemeinsam nominierte Person zum zweiten Präsidenten/zur zweiten Präsidentin des Salzburger Landtags zu wählen. Sollten die Oppositionsparteien keinen gemeinsamen Vorschlag erstatten, werden die Koalitionsparteien eine andere Person aus den Reihen der Koalitionsparteien zum zweiten Landtagspräsidenten/ zur zweiten Landtagspräsidentin wählen.

5.5 Die Koalitionsparteien vereinbaren schließlich, im Falle des Ausscheidens von gewählten bzw. nominierten Funktionsträgern aus welchen Gründen auch immer, jene/n Nachfolger/ Nachfolgerin zu wählen, der/ die von der dazu berechtigten Koalitionspartei namhaft gemacht wird. Dabei gilt:

- die Position des Landeshauptmannes wird von der ÖVP nominiert;

- die Position der/des ersten Landtagspräsidentin/Landtagspräsidenten wird von der ÖVP nominiert.
- die Position des ersten Landeshauptmann-Stellvertreters/Landeshauptmann-Stellvertreterin wird von den Grünen nominiert;
- die Position des zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters/Landeshauptmann-Stellvertreterin wird von der ÖVP nominiert.
- Ferner nominieren in Nachfolge der diesen Parteien jeweils zuzurechnenden, oben angeführten Landesrätinnen/ Landesräte jeweils im Einvernehmen mit dem anderen Koalitionspartner
- die ÖVP zwei weitere Landesrätinnen/Landesräte;
- die Grünen zwei weitere Landesrätinnen/Landesräte;

## 6. Allgemeines:

Die Koalitionsparteien erklären jeweils das zweite Wochenende eines Monats mit Ausnahme des Monats Dezember, sowie die gesetzlichen Weihnachts- und Osterfeiertage zu veranstaltungs- und politikfreien Wochenenden. Ausgenommen ist der Zeitraum von jeweils acht Wochen vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament, des Bundespräsidenten, sowie des Nationalrates bzw. des Landtags, des Gemeinderats der Stadt Salzburg und der Gemeindevertretungen sowie von Volksabstimmungen im Bund und im Land Salzburg.

Bei Veranstaltungen an veranstaltungs- und politikfreien Wochenenden werden Mitglieder der Landesregierung sowie Landtagsabgeordnete der Koalitionsparteien nicht teilnehmen.

Nicht berührt von dieser Vereinbarung sind Staatsbesuche, Salzburgaufenthalte von Staatsgästen sowie repräsentative internationale Veranstaltungen.